

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschlüssen der Dekanate der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 31.03.2020 und der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 15.04.2020 hat das Präsidium am 22.04.2020 die zweite Änderung der Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 47/2015 S. 1402), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2017 S. 603), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); §§ 9 Abs. 3 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich; Zweck der Promotionsprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Graduiertenausschuss; Prüfungsamt
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Prüfungsberechtigung

Teil II Annahme als Doktorandin oder Doktorand; Zulassung; Betreuung; Promotionsstudium

- § 6 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder die Aufnahme in ein Promotionsprogramm
- § 7 Antragstellung
- § 8 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)
- § 9 Dauer, Art und Umfang des Promotionsstudiums;
Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund
- § 10 Module; Leistungsnachweise; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Platzzahl

Teil III Promotionsprüfung; Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -ablauf

- § 11 Promotionsprüfung
- § 11a Maßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen des Universitätsbetriebs

- § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 13 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 14 Dissertation, kumulative Dissertation
- § 15 Gutachterinnen und Gutachter; Prüfungskommission
- § 16 Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 17 Auslage
- § 18 Aktenexemplar
- § 19 Mündliche Prüfung (Disputation)

Teil IV Bestehen, Nichtbestehen, Widerspruchsverfahren; Vollzug der Promotion

- § 20 Einzelnoten und Gesamturteil der Promotion
- § 21 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 22 Schutzbestimmungen
- § 23 Entscheidung, Widerspruch
- § 24 Veröffentlichung der Dissertation
- § 25 Vollzug der Promotion
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil V Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

- § 27 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

Teil VI Ehrendoktorwürde

- § 28 Verleihung der Ehrendoktorwürde

Teil VII Doppelpromotion

- § 29 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren
- § 30 Einreichung an der Universität Göttingen
- § 31 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät
- § 32 Gemeinsame Promotionsurkunde

Teil VIII Schlussbestimmungen

- § 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1 Zugehörige Promotionsstudiengänge und Promotionsprogramme
- Anlage 2 Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung
- Anlage 3 Muster des Titelblatts einer Dissertation (Deutsch und Englisch)
- Anlage 4 Muster des Revisions Scheins
- Anlage 5 Muster des Prüfungszeugnisses
- Anlage 6 Muster der Doktorurkunde (Deutsch und Englisch)

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich; Zweck der Promotionsprüfung

(1) ¹Diese Ordnung regelt die Durchführung von Promotionsverfahren an der Georg-August-Universität Göttingen in den zur Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) gehörenden strukturierten Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen (im Folgenden gemeinsam Programme genannt) einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades. ²Ergänzend gelten die fachspezifischen Bestimmungen eines Programms, die in den Anlagen sowie gegebenenfalls in ergänzenden Ordnungen der Programme (im Folgenden: Programmordnungen) oder gesondert bekannt gemachten digitalen Modulverzeichnissen geregelt sind. ³Entgegen stehende oder abweichende fachspezifische Bestimmungen sind unwirksam, soweit diese Ordnung Abweichungen nicht ausdrücklich gestattet.

(2) ¹Durch die Promotionsprüfung wird nachgewiesen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen, und dabei wissenschaftliche Fragestellungen selbständig identifizieren, aufgrund eigener kritischer Analyse neue und komplexe Ideen entwickeln sowie zum wissenschaftlichen und/oder kulturellen Fortschritt beitragen kann. ²Sie oder er verfügt über ein systematisches Verständnis ihres oder seines Fachgebiets sowie gegebenenfalls angrenzender Fachgebiete sowie umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. ³Durch Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit hat sie oder er einen die Grenzen des Wissens erweiternden und der Begutachtung der wissenschaftlichen Fachwelt standhaltenden eigenen Beitrag zur Forschung geleistet. ⁴Sie oder er hat belegt, Erkenntnisse aus ihrem oder seinem Spezialgebiet mit anderen Forscherinnen und Forschern diskutieren sowie vor Publikum in angemessener Weise vortragen und vermitteln zu können.

(3) Diese Ordnung regelt ferner die Vergabe des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber (Doctor scientiarum agrariarum honoris causa) sowie einer Doktorin oder eines Doktors der Forstwissenschaften ehrenhalber (Doctor forestalium honoris causa).

(4) Diese Ordnung regelt den Entzug des Doktorgrades auch, soweit dieser vor Errichtung der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) in einem Promotionsverfahren an einer der Trägerfakultäten erworben wurde.

§ 2 Hochschulgrad

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch ordentliche Promotion nach den Bestimmungen dieser Ordnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften (Doctor scientiarum agrariarum, abgekürzt „Dr. sc. agr.“) sowie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Forstwissenschaften (Doctor forestalium, abgekürzt „Dr. forest.“). ²Anlage 1 regelt, in welchem Programm die Grade nach Satz 1 erworben werden können.

(2) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann anstelle eines Grades nach Absatz 1 der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(3) ¹Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann anstelle eines Grades nach Absatz 1

a) im Fall einer Promotion mit im Schwerpunkt naturwissenschaftlicher Ausrichtung der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt „Dr. rer. nat.“),

b) im Falle einer Promotion mit im Schwerpunkt wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum, abgekürzt „Dr. rer. pol.“)

verliehen werden. ²Die Voraussetzungen für eine Antragstellung nach Satz 1 regelt § 6 Abs. 5.

(4) Nach außerordentlicher Promotion kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber sowie einer Doktorin oder eines Doktors der Forstwissenschaften ehrenhalber verliehen werden.

§ 3 Graduiertenausschuss; Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Agrarwissenschaften und die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie einen Graduiertenausschuss. ²Dieser besteht neben den Studiendekaninnen oder Studiendekanen der beiden Fakultäten aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, zwei promovierten Mitgliedern der Mitarbeitergruppe sowie zwei Doktorandinnen oder Doktoranden (studentische Mitglieder). ³Wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe soll zugleich dem Vorstand der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften (GFA) angehören. ⁴Jeweils ein Mitglied jeder Statusgruppe wird von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften beziehungsweise im Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie benannt. ⁵Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen

Mitglieder ein Jahr. ⁷Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Der Graduiertenausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

(3) ¹Die Sitzungen des Graduiertenausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) ¹Der Graduiertenausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. ²Der Graduiertenausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend ist. ³Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) ¹Der Graduiertenausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Über die Sitzungen des Graduiertenausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Graduiertenausschusses sind darin festzuhalten.

(6) ¹Entscheidungen des Graduiertenausschusses sind der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Die Prüfungsämter der beteiligten Fakultäten und die Geschäftsstelle der Graduiertenschule organisieren das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Graduiertenausschusses sowie der jeweils zuständigen Studiendekanin oder des jeweils zuständigen Studiendekans. ²Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines beteiligten Prüfungsamts sowie der Geschäftsstelle der Graduiertenschule können an den Sitzungen des Graduiertenausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Der Graduiertenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) ¹Zuständig für den Beschluss der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms ist der Fakultätsrat der Fakultät, die das Programm anbietet, im Falle mehrerer anbietender Fakultäten der Fakultätsrat der federführenden Fakultät nach Stellungnahme der Fakultätsräte der anderen beteiligten Fakultäten. ²Der Vorstand der Graduiertenschule ist spätestens vor der Genehmigung durch das Präsidium zu informieren. ³In den fachspezifischen

Bestimmungen eines Programms können Regelungen über das Nichtbestehen sowie ergänzende Bestimmungen geregelt werden, insbesondere weitere Zugangsvoraussetzungen sowie Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen und Lehrleistungen.

(2) Soweit für ein Programm ein Programmausschuss eingerichtet ist, soll er vor Entscheidungen des Fakultätsrates oder des Graduiertenausschusses in Angelegenheiten des Programms gehört werden.

§ 5 Prüfungsberechtigung

(1) ¹Die Prüfungsberechtigung kann allen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erteilt werden, die Aufgaben in Forschung oder Forschung und Lehre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnehmen und die Promotionsberechtigung in einem agrar- oder forstwissenschaftlichen Fachgebiet besitzen. ²Die Promotionsberechtigung wird durch ein erfolgreiches Habilitations- oder Berufungsverfahren oder ein hierzu äquivalentes Verfahren nachgewiesen.

(2) ¹Die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten nach Absatz 1 obliegt dem Graduiertenausschuss. ²Die Prüfungsberechtigung kann für eines oder mehrere Programme erteilt werden.

(3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann der Graduiertenausschuss ausnahmsweise die auf ein bestimmtes Promotionsverfahren beschränkte Prüfungsberechtigung (Einzelprüfungsberechtigung) an eine promovierte Person erteilen, soweit deren Beteiligung an der Promotionsprüfung, z.B. im Falle interdisziplinärer oder standortübergreifender Forschungsarbeiten, notwendig oder vorteilhaft ist.

(4) ¹Die Erteilung der Prüfungsberechtigung für Promotionsverfahren, durch die ein Grad nach § 2 Abs. 3 verliehen werden soll, setzt in Ergänzung zu Absätzen 1 und 3 voraus, dass die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler

- a) über die Lehrbefugnis (*venia legendi*) in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet verfügt oder
- b) aufgrund einschlägiger Erfahrungen für die Prüfertätigkeit geeignet ist.

²Die Entscheidung trifft der Graduiertenausschuss, im Falle des Satzes 1 Buchstabe b) auf Grundlage der Stellungnahme eines gemeinsamen Ausschusses. ³Ein gemeinsamer Ausschuss setzt sich zusammen:

- a) im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) aus zwei durch den Vorstand der GFA zu bestellenden Mitgliedern der GFA sowie zwei durch den Vorstand der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule (GAUSS) zu bestellenden Mitgliedern von GAUSS,

b) im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) aus zwei durch den Vorstand der GFA zu bestellenden Mitgliedern der GFA sowie zwei durch die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu bestellenden Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;

alle Mitglieder eines gemeinsamen Ausschusses müssen selbst über die Prüfungsberechtigung verfügen. ⁴Der gemeinsame Ausschuss beurteilt die Eignung für die Prüfertätigkeit auf Grundlage insbesondere der jeweiligen Lehrbefugnis (venia legendi), bisheriger Leistungen in Forschung und Lehre, insbesondere einschlägiger Publikationstätigkeit, Denomination beziehungsweise Aufgabengebiet der derzeit wahrgenommenen Stelle sowie Erfahrungen in der Betreuung oder Anleitung mathematisch-naturwissenschaftlicher beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlicher Promotionen. ⁵Eine Empfehlung des gemeinsamen Ausschusses bedarf der Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

Teil II

Annahme als Doktorandin oder Doktorand; Zulassung; Betreuung; Promotionsstudium

§ 6 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder die Aufnahme in ein Promotionsprogramm

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens den erfolgreichen Abschluss eines Master-, Diplom- oder Magister-Studiengangs, eines diesen entsprechenden Studiengangs, der zu einem Staatsexamen führt, oder eines zu diesen äquivalenten Studiengangs an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, durch ein Abschlusszeugnis nachweisen. ²Die Regelstudienzeit des zuvor absolvierten Studiengangs muss wenigstens acht Semester betragen, im Falle eines konsekutiven Master-Studiengangs oder eines äquivalenten Studiengangs wenigstens ein Jahr bei einer Gesamtstudiendauer von wenigstens acht Semestern. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sollen in das deutsche Notensystem umgerechnet werden. ⁵Die Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 trifft der Graduiertenausschuss. ⁶Das zuvor absolvierte Studium muss für das Programm des Promotionsvorhabens fachlich einschlägig sein. ⁷Die Entscheidung, ob das bisherige Studium

fachlich einschlägig ist, trifft der Graduiertenausschuss. ⁸Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis der nachfolgenden Leistungen:

- a) Nachweis von Leistungen in den Agrarwissenschaften, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement, Naturwissenschaften oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten, oder
- b) Leistungen in den Forst- oder Umweltwissenschaften, Ressourcen- oder Ökosystemmanagement, Mathematik, Informatik, Lebens-, Natur- oder Wirtschaftswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten.

⁹Die positive Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beziehungsweise Aufnahme in das Programm sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Studien- oder Prüfungsleistungen durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Annahme beziehungsweise Aufnahme erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern der Graduiertenausschuss mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet. ¹⁰Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) beträgt.

(2) ¹Weitere Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung einer oder eines in dem gewählten Programm Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Annahme als Doktorandin oder Doktoranden betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung gewährleisten kann (Betreuungszusage).²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) der Prüfungsanspruch noch besteht,
- d) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen,

und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer

Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(4) ¹Abweichend von Absatz 5 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nach:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mindestens mit der Note "B",
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) mindestens mit der Note "C",
- c) "International English Language Testing System" (IELTS) mindestens Band 6,
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- e) mindestens 80 Punkte im TOEFL iBT - Test of English as a Foreign Language,
- f) UNIcert der Stufe III,
- g) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework of Languages),
- h) oder entsprechende Leistungen in einem gleichwertigen Test.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor Antragstellung zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre.

(5) Strebt die Doktorandin oder der Doktorand die Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt „Dr. rer. nat.“) oder des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum, abgekürzt „Dr. rer. pol.“) an, sind weitere Zugangsvoraussetzungen, dass:

- a) die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer über eine entsprechende Prüfungsberechtigung im Sinne des § 5 Abs. 4 verfügt,
- b) die Doktorandin oder der Doktorand aufgrund ihres bisherigen Bildungswegs Mindestleistungen in mathematisch-naturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebieten nachweist, und zwar

ba) Leistungen in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachgebiet im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, beziehungsweise

bb) entweder Leistungen im Umfang von wenigstens 100 Anrechnungspunkten in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet oder Leistungen im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet, die durch weitere hinsichtlich des Dissertationsthemas durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer als sinnvoll eingeschätzte Leistungen im Umfang von wenigstens 70 Anrechnungspunkten ergänzt werden, und

c) das Dissertationsthema im Schwerpunkt mathematisch-naturwissenschaftlich beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlich angelegt ist.

(6) In fachspezifischen Bestimmungen kann geregelt werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber als Zugangsvoraussetzung zusätzlich zu oder abweichend von den Bestimmungen in Absätzen 3 und 4 andere Sprachkenntnisse sowie weitere Leistungsanforderungen nachweisen müssen.

(7) ¹Das Nähere zum Zugang sowie gegebenenfalls zum Auswahlverfahren wird für Promotionsstudiengänge in einer gesonderten Ordnung geregelt. ²Eine Ordnung nach Satz 1 kann von den Absätzen 1, 3 und 4 abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 7 Antragstellung

(1) ¹Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand beziehungsweise Aufnahme in ein Programm ist mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle der GFA zu richten. ²Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse einschließlich eines Transcript of Records der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über den Abschluss des Studiums, die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges; die Bewerberin oder der Bewerber kann ein Lichtbild beifügen;

c) ein Exemplar der schriftlichen Abschlussarbeiten der erfolgreich absolvierten Master-Studiengänge oder vergleichbarer Studiengänge in elektronischer Form;

- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache sowie gegebenenfalls weiterer Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen;
- e) die Angabe des gewählten Programms und des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation;
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein fachlich eng verwandtes Promotionsvorhaben bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- g) eine Betreuungszusage nach § 6 Abs. 2 Satz 1;
- h) eine Versicherung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nach Maßgabe der Anlage 2.

(3) ¹Zuständig für die Prüfung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls Begutachtung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist der Graduiertenausschuss. ²Dieser stellt die Zugangsberechtigung fest und spricht die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beziehungsweise Aufnahme in das Programm aus.

§ 8 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Mit der Aufnahme in ein Programm, spätestens aber 3 Monate später, bestellt der Graduiertenausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden einen Betreuungsausschuss, dem neben der prüfungsberechtigten Betreuerin oder dem prüfungsberechtigten Betreuer, aufgrund deren oder dessen Betreuungszusage die Zulassung erfolgt ist (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer), wenigstens zwei weitere promovierte Personen angehören, darunter wenigstens eine weitere Prüfungsberechtigte beziehungsweise ein weiterer Prüfungsberechtigter. ²Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sollen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Jene oder jener muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten.

(3) ¹Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung nach dem Muster der Anlage der Ordnung der Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften ab. ²Die Betreuungsvereinbarung muss wenigstens die dort aufgeführten Angaben enthalten; sie soll daneben insbesondere beschreiben, welche Ressourcen der Doktorandin oder dem Doktoranden für ihr oder sein Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. ³Der Graduiertenausschuss kann im Rahmen der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften die Anpassung von Betreuungsvereinbarungen anordnen. ⁴Spätestens mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung hat die Doktorandin oder der Doktorand dem

Betreuungsausschuss auch einen vorläufigen Arbeitsplan für das Promotionsvorhaben vorzulegen.

(4) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Graduiertenausschuss die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern. ²Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit, nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretenden Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist. ³Die Doktorandin oder der Doktorand ist vor einem Beschluss nach Satz 1 zu hören; im Falle der Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers hat sie oder er ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet. ⁴Bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der Doktorandin oder dem Doktoranden soll zunächst ein Vermittlungsversuch durch eine Vertrauensperson der GFA erfolgen.

§ 9 Dauer, Art und Umfang des Promotionsstudiums; Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund

(1) ¹Die Regelstudienzeit eines Promotionsstudiengangs beträgt drei Jahre. ²Auch in anderen Programmen dauert das Promotionsstudium in der Regel drei Jahre. ³Eine längere Dauer ist in Absprache mit dem Betreuungsausschuss möglich. ⁴Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn die Dissertation nicht bis zum Beginn des 15. Fachsemesters eingereicht wurde; die Promotionsprüfung gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden. ⁵Eine Überschreitung der Frist nach Satz 4 ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet der Graduiertenausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. ⁶Das Nähere zu Verlängerung oder Befristungen kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms geregelt werden. ⁷Die Doktorandin oder der Doktorand hat sich für die Dauer des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung zu immatrikulieren. ⁸Abweichend von Satz 7 kann im Falle von Promotionsprogrammen bei Nachweis von wichtigen Sachgründen auf Antrag ausnahmsweise von der Immatrikulation abgesehen werden.

(2) ¹Während des Promotionsstudiums haben die Doktorandinnen oder die Doktoranden ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. ²Vorläufiges Thema und Arbeitsplan für die Forschungsarbeit sind vor Beginn des Promotionsvorhabens zwischen dem Betreuungsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vereinbaren. ³Ferner haben die Doktorandinnen oder die Doktoranden Studienleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 und höchstens 30 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C) nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms oder eines gesondert bekannt gemachten digitalen Modulverzeichnisses erfolgreich zu absolvieren. ⁴Die

fachspezifischen Bestimmungen enthalten Empfehlungen für den sachgerechten Aufbau des Promotionsstudiums.

(3) Die Doktorandinnen oder die Doktoranden sind berechtigt, über die mindestens nachzuweisenden Studienleistungen hinaus freiwillige, frei wählbare Zusatzleistungen zu erbringen, insbesondere aus dem Angebot der GFA sowie anderer Graduiertenschulen.

(4) Können Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 aus Gründen, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der Graduiertenausschuss spätestens bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten; in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms kann eine abweichende Zuständigkeit festgelegt werden.

(5) ¹Studienleistungen, die aufgrund einer zwischen der Universität Göttingen, der Doktorandin oder dem Doktoranden und einer anderen Hochschule geschlossenen Vereinbarung erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Im Übrigen an Hochschulen oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Die Doktorandin oder der Doktorand hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Studienleistungen werden nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen Studiengang oder denjenigen konsekutiven Studiengängen erbracht wurden, dessen beziehungsweise deren Abschluss Grundlage für den Zugang zur Promotion war, und für den Abschluss dieses Studiengangs beziehungsweise dieser Studiengänge erforderlich waren. ⁵Die Universität ist bei Nichtanrechnung begründungspflichtig (Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention). ⁶Über die Anrechnung entscheidet der Graduiertenausschuss.

(6) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, bei der Erbringung von Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson (nachfolgend insgesamt: Täuschung) das Ergebnis zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der grob gegen die Ordnung verstößt, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Doktorandin oder der Doktorand

verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(7) ¹Das Promotionsstudium endet durch

- a) Widerruf oder Rücknahme der Zulassung, der Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder der Aufnahme in ein Programm oder
- b) die Beendigung oder Erlöschen des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen; zuständig ist der Graduiertenausschuss. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,
 - b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,
 - c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
 - d) ihre oder seine Zulassung, Annahme als Doktorandin oder als Doktorand oder Aufnahme in ein Programm durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
- oder
- e) wenn das Vertrauensverhältnis zu der Doktorandin oder dem Doktoranden endgültig zerrüttet ist und jene oder jener dies zu vertreten hat.

⁴Das Promotionsstudium endet ferner jederzeit durch entsprechende Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 10 Module; Leistungsnachweise; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Platzzahl

(1) ¹Studienleistungen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 werden in der Regel in Modulen absolviert.

²Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen.

(2) ¹Module werden durch die erfolgreiche Absolvierung von Leistungsnachweisen abgeschlossen, welche in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

²Wird eine Note ausgewiesen, so wird diese auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Freiwillige Zusatzleistungen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(4) ¹Bestimmte Module werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. ²Dazu gehören:

- a) Workshops,
- b) Übungen, Praktika, Exkursionen und Seminare.

³Die entsprechenden Modulverantwortlichen informieren in geeigneter Weise über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(5) ¹Zu Modulen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Doktorandinnen und Doktoranden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung zu erfüllen. ²Dabei haben diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden den Vorrang, die sich im höchsten Semester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ³Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁴Eine Zurückstellung nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

(6) Modulbeschreibungen und eine programmbezogene Modulübersicht werden in einer elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung beziehungsweise der fachspezifischen Bestimmungen.

Teil III

Promotionsprüfung; Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -ablauf

§ 11 Promotionsprüfung

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer erfolgreichen Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Der Graduiertenausschuss setzt das Promotionsverfahren aus, wenn ihm bekannt wird, dass gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Promotion anhängig ist.

(4) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch unerlaubte Hilfe bei der Anfertigung der Dissertation, oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Verstößt eine Doktorandin oder ein Doktorand grob gegen die Ordnung, kann der Graduiertenausschuss die Beendigung der mündlichen Prüfung beschließen; in diesem Fall gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Fall gilt insbesondere ein Verstoß nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a). ⁴In minder schweren Fällen kann von der Verhängung

einer Sanktion abgesehen werden. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören.

§ 11a Maßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen des Universitätsbetriebs

¹Bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs von mehr als vier Wochen oder von unbestimmter Dauer, insbesondere im Falle einer Epidemie oder Pandemie, kann der Graduiertenausschuss zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs, gegebenenfalls abweichend von den fachspezifischen Bestimmungen, Folgendes beschließen:

a) für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen die Aussetzung von Präsenzpfllichten oder anderen Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern; in diesem Fall kann die oder der Modul- oder Programmverantwortliche eine angemessene Ersatzstudienleistung bestimmen;

b) die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Studienleistung oder eines mündlichen Leistungsnachweises, ganz oder teilweise, vermittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z. B. Videokonferenz), soweit dies organisatorisch möglich und zumutbar ist;

c) den Verzicht auf Schriftformerfordernisse nach §§ 3 Abs. 6 Satz 1, 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 3, 13 Abs. 1, 2 und 4, 16 Abs. 1 und 8, 17 Abs. 2, 21 Abs. 1 Satz 3, 23 Abs. 1 Satz 1, Anlagen 2-4 und nach den fachspezifischen Bestimmungen zu Gunsten der Textform; an Stelle der Dissertation ist eine digitale Fassung im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument vorzulegen und zu erklären, dass diese digitale Fassung mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung übereinstimmt;

d) die angemessene Ausweitung einer Frist nach § 9 Abs. 1 Sätzen 4 und 6 oder den fachspezifischen Bestimmungen für die von der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs betroffenen Promovierenden unter Berücksichtigung der Dauer der Beeinträchtigung und ihrer Auswirkungen auf das Verfahren;

e) die Durchführung von Disputationen vermittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung, soweit die Kandidatin oder der Kandidat diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt; die Hochschulöffentlichkeit soll in der Weise beteiligt werden, dass Interessierten die Teilnahme z.B. an einer Videokonferenz ermöglicht wird, soweit dies technisch zumutbar ist und eine ungestörte Durchführung der Prüfung nicht gefährdet;

f) die Möglichkeit der Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht;

g) die Möglichkeit der Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Prüfungen, soweit sie vor Beginn der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs in dem betreffenden Programm eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

²Graduiertenausschuss, Programm- und Modulverantwortliche haben dabei zu berücksichtigen, dass der Zweck einer zu ersetzenden Studienleistung auch durch die ersatzweise festgelegte Art der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden kann. ³Ein Beschluss nach Satz 1 kann pauschal für ein Programm oder die gesamte Graduiertenschule gefasst werden; die Promovierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren. ⁴Wird eine Studienleistung in einer anderen als der in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Form durchgeführt, muss die oder der Promovierende in Textform oder, im Falle einer mündlichen Leistung, mit Antritt der Leistung ihre oder seine Zustimmung unter Rügeverzicht erklären; nehmen Promovierende an einer in einer anderen als der in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Form durchgeführten Studienleistung nicht teil oder erklären, im Falle der Disputation, nicht die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe e), so gilt eine auf dieser Nichtteilnahme beruhende Fristüberschreitung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 oder den fachspezifischen Bestimmungen als nicht von der oder dem Promovierenden zu vertreten.

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Georg-August-Universität Göttingen als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender eingeschrieben ist,
- b) das Promotionsstudium gemäß § 9 Abs. 2 ordnungsgemäß absolviert hat,
- c) selbständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat und schriftlich versichert,
 - ca) dass sie oder er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, sowie
 - cb) dass anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.

²Wird die Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt „Dr. rer. nat.“) oder des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum, abgekürzt „Dr. rer. pol.“) angestrebt, setzt dies zudem voraus, dass die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 5 Buchstaben a) und b) erfüllt sind und die Dissertation einen mathematisch-naturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist.

(3) ¹Zur Promotionsprüfung wird insbesondere nicht zugelassen, wer

- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist;
- b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt eingeschaltet hat;
- c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen;
- d) Voraussetzungen erfüllt, derentwegen die Promotionsprüfung für ungültig erklärt oder der Doktorgrad aberkannt werden könnte.

²In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen.

§ 13 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Graduiertenausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens drei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, ferner ein Exemplar in digitaler Form auf einem verkehrsüblichen Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument sowie etwaige veröffentlichte Schriften der Doktorandin oder des Doktoranden, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen, schriftlich oder in elektronischer Form; die Übereinstimmung der digitalen Version mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden verbindlich bestätigt werden;

- b) eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache, die Fragestellung, Methodik, Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellt;
- c) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2 sowie gegebenenfalls Nachweise nach § 12 Abs. 1 Satz 2;
- d) ein Vorschlag für die Gutachtenden der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;
- e) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden Auskunft gibt;
- f) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung;
- g) Nachweise der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 2;
- h) eine Versicherung gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe c).

(3) ¹Nach Vorlage des Antrages und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet der Graduiertenausschuss über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission sowie deren Vorsitz. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

(4) Über die Zulassung beziehungsweise Ablehnung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden ist. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 14 Dissertation, kumulative Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus dem Bereich des Programms zu wählen, in das die Doktorandin oder der Doktorand aufgenommen wurde.

(2) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt bringen. ²Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsarbeit einer Gruppe, so muss die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen individuellen, deutlich abgrenzbaren und bewertbaren Beitrag in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet. ³Die Dissertation muss zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, in methodisch einwandfreier Form eine eigene Konzeption zu entwickeln.

(3) ¹Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird. ²Satz 1 gilt für die Verwendung im Rahmen anderer eigener Prüfungsleistungen, insbesondere in einer Master-, Magister- oder Diplomarbeit, entsprechend, soweit nicht etwas Abweichendes zugelassen ist.

(4) ¹Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. ²Sie ist mit einer Titelseite nach dem Muster der Anlage 4 und einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen ³Die Dissertation kann abweichend von Satz 1 in einer anderen Sprache verfasst werden; über eine solche Ausnahme entscheidet auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Graduiertenausschuss; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. ⁴Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen. ⁵Unabhängig von der gewählten Sprache muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden.

(5) ¹Bereits vor Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder Aufnahme in ein Programm publizierte Ergebnisse können als Teil einer Dissertation eingebracht werden, soweit sie gemeinsam nicht mehr als 15 v.H. des Gesamtumfangs der Dissertation umfassen; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen. ²Ergebnisse anderer eigener Prüfungsleistungen können im Umfang von nicht mehr als 15 v.H. des Gesamtumfangs der Dissertation verwendet werden; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen.

(6) ¹Als Dissertation gilt auch die Vorlage von mindestens drei thematisch eigenständigen, aber demselben Forschungsfeld zuzuordnenden wissenschaftlichen Beiträgen, wenn in mindestens zwei Beiträgen die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor oder als Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnet, und mindestens ein Beitrag nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren in einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden ist (sogenannte kumulative Dissertation). ²Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein; hierzu ist eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit vorzulegen. ³Die Beiträge sind durch eine aussagekräftige Einführung in die zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine übergreifende Diskussion mit Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden (Synopsis), und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. ⁴Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen; § 13 Abs. 2 Buchstabe a) gilt entsprechend. ⁵Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 24 auch die Vorlage eines Verlagsschreibens, aus dem hervorgeht, dass der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im Wesentlichen der eingereichten Fassung entsprechen wird. ⁶Die

Möglichkeit, die kumulative Dissertation insgesamt nach § 25 zu veröffentlichen, bleibt unberührt.

§ 15 Gutachterinnen und Gutachter; Prüfungskommission

(1) ¹Der Graduiertenausschuss bestellt mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Begutachtung der Dissertation, die im jeweiligen Programm prüfungsberechtigt sind, darunter wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses, in der Regel die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer. ²In Ausnahmefällen benennt er weitere prüfungsberechtigte Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten.. ³Wenigstens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der das Programm tragenden oder federführenden Fakultät sein. ⁴Für die Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Betreuungsausschusses sowie gegebenenfalls weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern. ²Sie hat wenigstens drei Mitglieder. ³Wenigstens zwei Mitglieder müssen über die Prüfungsberechtigung im jeweiligen Programm verfügen; im Übrigen muss wenigstens die Prüfungsberechtigung in einem anderen Programm der GFA oder in verwandten Fachgebieten vorliegen, soweit die für das Prüfungsverfahren jeweils erforderliche Sachkenntnis gegeben ist. ⁴Die Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, werden durch den Graduiertenausschuss bestellt. ⁵Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet.

(3) ¹Im Falle der beabsichtigten Vergabe eines Grades nach § 2 Abs. 3 muss wenigstens die Hälfte der Prüfungskommission über eine einschlägige Prüfungsberechtigung nach § 5 Abs. 4 verfügen, darunter die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und wenigstens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter. ²Der Graduiertenausschuss kann, soweit es nicht das Erstgutachten betrifft, hiervon Ausnahmen zulassen, insbesondere im Falle interdisziplinärer Arbeiten.

(4) ¹In den Ruhestand versetzte oder vom Dienst entpflichtete Professorinnen und Professoren sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende an Promotionsverfahren beteiligt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Graduiertenausschuss auf Antrag; Ausnahmen sollen insbesondere gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor weiterhin kontinuierlich Forschungs- oder Lehrleistung erbringt.

(5) ¹Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende bestellt werden, werden diese nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung Mitglieder der Prüfungskommission. ²Wenn die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“

möglich scheint, kann der Betreuungsausschuss im Vorfeld des Prüfungsverfahrens vorschlagen, eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter zu bestellen; diese Gutachterin oder dieser Gutachter darf der Universität Göttingen nicht angehören, soweit nicht eine oder einer der bereits bestellten Gutachterinnen oder Gutachter eine Externe oder eine Externer ist.

(6) Stimmenthaltung zu Prüfungsentscheidungen ist unzulässig.

§ 16 Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von sechs Wochen nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstellen und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) Die eingereichte Dissertation kann auf Veranlassung wenigstens einer Gutachterin oder eines Gutachters mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

(3) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist mit dem Gutachten nach Absatz 1 zugleich eine Note nach § 20 zu vergeben.

(4) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation einig, ist sie vorbehaltlich einer Einwendung nach § 17 Abs. 2 angenommen oder abgelehnt.

(5) ¹Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig oder weichen die vorgenommenen Bewertungen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission abschließend unter Hinzuziehung eines weiteren Gutachtens über Annahme und Note, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten. ³Im Übrigen, insbesondere im Falle einer Einwendung nach § 17 Abs. 2, entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten über Annahme, Note, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ⁴Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sie übereinstimmend durch wenigstens drei Gutachterinnen und Gutachter, darunter wenigstens eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter, vergeben wurde. ⁵Einwendungen nach § 17 Abs. 2 sind in angemessener Weise zu würdigen.

(6) ¹Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen. ²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, gilt sie als abgelehnt. ³Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5, jedoch ist eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ausgeschlossen.

(7) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. ⁵Von einer Ablehnung sind alle Fakultäten beziehungsweise Fachbereiche deutscher Hochschulen zu informieren, an denen eine Wiederverwendung der Dissertation in Betracht kommt.

(8) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit. ²Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung festgestellt. ³Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmung nach Absatz 8 über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 17 Auslage

(1) Nach Eingang der Gutachten und Bewertungen nach § 16 Abs. 1 und 3 erhalten die Prüfungsberechtigten der Graduiertenschule eine Mitteilung über die eingegangenen Gutachten und das Studiendekanat setzt eine Frist von wenigstens zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme in die Gutachten und die Dissertation fest.

(2) ¹Erhebt eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter innerhalb der Frist nach Absatz 1 schriftlich begründete Einwendungen gegen die vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder die vorgesehene Benotung, kann der Graduiertenausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 18 Aktenexemplar

Wenigstens ein eingereichtes Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

§ 19 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird in Form einer Verteidigung (Disputation) in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ²Auf begründeten Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache zulassen, sofern alle Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) ¹Den Termin der Disputation setzt das Studiendekanat nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation fest. ²Die Disputation soll nicht später als 12 Wochen nach Abgabe der Dissertation erfolgen.

(3) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich und wird durch Aushang bekannt gemacht. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden; hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ³Abweichend von Satz 1 können auch Gäste der Doktorandin oder des Doktoranden der Disputation beiwohnen.

(4) Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten.

(5) ¹Die Disputation wird von der Prüfungskommission abgenommen. ²Es müssen wenigstens drei und wenigstens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein, darunter wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation. ³Die Prüfungskommission kann gestatten, dass auch Fragen aus der Öffentlichkeit an die Doktorandin oder den Doktoranden gerichtet werden.

(6) ¹Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von maximal 30 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern und hierzu Fragen beantworten. ³Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, sowie auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fachgebiet als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen.

(7) ¹Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. ²Die Prüfungskommission kann zur Anfertigung des Protokolls eine promovierte Beisitzerin oder einen promovierten Beisitzer hinzuziehen.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die mündliche Prüfung bestanden ist.

Teil IV

Bestehen, Nichtbestehen, Widerspruchsverfahren; Vollzug der Promotion

§ 20 Einzelnoten und Gesamturteil der Promotion

(1) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3).

²Die Notenwerte können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 vermindert oder (mit Ausnahme der Note rite) erhöht werden.

(2) Eine als arithmetisches Mittel aus mehreren Bewertungen berechnete Note lautet:

bis einschl. 0,30	summa cum laude,
bis einschl. 1,50	magna cum laude,
bis einschl. 2,50	cum laude,
bis einschl. 3,00	rite.

(3) ¹Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter. ²Im Falle des § 16 Abs. 5 setzt abweichend von Satz 1 die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten fest.

(4) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen, wobei jedes Mitglied der Prüfungskommission die gesamte mündliche Prüfung mit einem Notenwert nach Absatz 1 bewertet.

(5) ¹Die Prüfungskommission setzt im Anschluss an die bestandene mündliche Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. ²Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung. ³Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen.

(6) ¹Das Ergebnis der Promotionsprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. ²Im Falle des Bestehens weist sie oder er die Doktorandin oder den Doktoranden darauf hin, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf. ³Auf Antrag erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

§ 21 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei nicht ausreichender Leistung wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet.

²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden", es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss dem Graduiertenausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft

gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Monaten, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem vergleichbaren Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden angerechnet. ³Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Ein Wiederholungsversuch soll vor derselben Prüfungskommission abgelegt werden. ²Soweit erforderlich, bestellt der Graduiertenausschuss neue Prüferinnen und Prüfer.

§ 22 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie oder er die entsprechenden Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Doktorandin keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 23 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Graduiertenausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine prüfungsspezifische Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Graduiertenausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft

der Graduiertenausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit ein Verstoß nach Satz 3 vorliegt, wird entsprechend ein weiteres Gutachten zur Dissertation eingeholt oder die mündliche Prüfung mit bisher nicht befassten Prüfenden wiederholt. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die oder der Vorsitzende des Graduiertenausschusses. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 24 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden auf eigene Kosten zu veröffentlichen.

(2) ¹Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung ungekürzt veröffentlicht sein. ²Der Graduiertenausschuss kann auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren, jedoch längstens um ein weiteres Jahr. ³Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(3) ¹Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfungskommission die Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gekürzter Fassung gestatten. ²Hierbei bedarf die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers.

(4) ¹Bei der Veröffentlichung sind Auflagen der Gutachterinnen und Gutachter zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen. ²Bei Differenzen entscheidet der Graduiertenausschuss. ³Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer hat nach Erfüllung der Auflagen unverzüglich auf einem Revisionsschein (Anlage 4) die Endfassung für die Veröffentlichung durch Unterzeichnung zu genehmigen; war sie oder er selbst nicht Gutachterin oder Gutachter, bestimmt die Prüfungskommission eines ihrer Mitglieder zur Ausstellung des Revisionsscheins.

(5) Die Veröffentlichung wird durch die unentgeltliche Bereitstellung von fünf (Fakultät für Agrarwissenschaften) bzw. zehn (Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie) Pflichtexemplaren innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 gegenüber dem Prüfungsamt im Zusammenhang mit einer der drei möglichen Veröffentlichungsformen nachgewiesen:

- a) VLB-gelistete Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren oder die fünfjährige Verfügbarkeit nachgewiesen wird;
- b) Vervielfältigung der vollständig genehmigten Fassung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen; das eDiss-Verfahren beinhaltet die Abgabe von zwei gedruckten Exemplaren, die in der Zahl der Pflichtexemplare nach Absatz 5 enthalten sind,
- c) kumulative Dissertation, einschließlich einer Einführung, einer Zusammenfassung und eines Literaturverzeichnisses nach § 14 Abs. 6; empfohlen wird eine elektronische Publikation entsprechend Buchstabe b), sofern dem keine Rechtsgründe entgegenstehen.

(6) ¹Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 3 zu gestalten sind. ²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf gedruckt sein. ³Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.

(7) ¹Wird die Dissertation kumulativ veröffentlicht, müssen die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionsschein bestätigt. ³Die Bestimmung des Absatzes 6 gilt entsprechend. ⁴Wird die Dissertation in Teilen gemäß Satz 1 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6.

(8) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum einmal um weitere sechs Monate verlängert werden. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 4 eingereicht werden.

§ 25 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach dieser Ordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare abgeliefert, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 5) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 6); Zeugnis und Urkunde werden nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. ²Sind sie in deutscher Sprache gefasst, so wird zusätzlich eine „Official Translation“ in englischer Sprache ausgegeben.

(2) ¹Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde ist der Tag, an dem die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen sind. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(3) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 24 Abs. 5 eingereicht werden, wenn

- a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, und
- b) eine Veröffentlichung gemäß § 24 Abs. 8 erfolgt.

²Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 24 Abs. 5. ³Bei Verstoß gegen diese Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. ⁴Die Promotionsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben.

(4) ¹Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden. ²Die Bezeichnung „Dr. des.“ darf nicht geführt werden.

(5) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

(6) Ein Abdruck der Urkunde wird 14 Tage ausgehängt.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und Prüfungsprotokolle einsehen. ²Zudem können gegen Erstattung der Auslagen Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt werden.

Teil V
Ungültigkeit der Promotionsprüfung;
Entzug des Doktorgrades

§ 27 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

(1) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden und der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades wegen der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer oder seiner Pflicht zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit
 - ba) der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war oder
 - bb) sich durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung für ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder; in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten soll der Entscheidung ein Verfahren nach der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen. ²Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. ³Der Bescheid ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

Teil VI
Ehrendoktorwürde

§ 28 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann der Fakultätsrat den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Forstwissenschaften ehrenhalber (Doctor forestalium honoris causa, abgekürzt „Dr. forest. h.c.“) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber (Doctor scientiarum agrariarum honoris causa, abgekürzt „Dr. sc. agr. h.c.“) als seltene Auszeichnung verleihen. ²Berechtigt, Vorschläge für zu ehrende Personen einzubringen, sind ausschließlich Mitglieder und Angehörige der Fakultät für Agrarwissenschaften und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie. ³Die Ehrenpromotion erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln

der stimmberechtigten Mitglieder, darunter eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, bedarf. ⁴Die Entscheidung soll durch eine nach Gruppen zusammengesetzte Kommission des Fakultätsrates vorbereitet werden.

(2) ¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. ²In der Urkunde sind die wissenschaftlichen oder wissenschaftsfördernden Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

Teil VII

Doppelpromotion

§ 29 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde und
- b) eine Zulassung zur Promotion oder Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden.

²Eine Dissertation, die vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass eine vor Abschluss der Vereinbarung an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 30 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 31 anzuwenden.

§ 30 Einreichung an der Universität Göttingen

(1) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch wenigstens jeweils eine prüfungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine prüfungsberechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 29 Abs. 1.

(2) ¹Die Graduiertenschule für Forst- und Agrarwissenschaften bestellt abweichend von § 15 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 29 Abs. 1 geregelt.

²Beide Betreuenden der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(3) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Graduiertenschule für Forst- und Agrarwissenschaften der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 19-21 statt; von den Bestimmungen der §§ 19-21 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 29 Abs. 1 abgewichen werden.

(4) ¹Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 15 eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 31 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme beziehungsweise den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die Graduiertenschule für Forst- und Agrarwissenschaften der Universität Göttingen gemäß § 16 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt sie/er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 11-26 fortgeführt.

§ 32 Gemeinsame Promotionsurkunde

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Ist die Erstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde nicht möglich, wird die Promotionsurkunde der Universität Göttingen mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.

Teil VIII

Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft. ²Zugleich treten außer Kraft:

- die Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 1/2005 S. 53),
- die Studienordnung zum Promotionsstudiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 1/2005 S. 79), geändert durch Bekanntmachung vom 05.04.2007 (Amtliche Mitteilungen 4/2007 S. 199),
- die Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie" (internationale Bezeichnung: "Wood Biology and Wood Technology") in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2005 (Amtliche Mitteilungen 6/2005 S. 380),
- die Studienordnung zum Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie" (internationale Bezeichnung: "Wood Biology and Wood Technology") in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2005 (Amtliche Mitteilungen 6/2005 S. 414), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 05.04.2007 (Amtliche Mitteilungen 4/2007 S. 205),
- die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in der Fassung vom 23.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2013 S. 173), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2014 S. 573).

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 werden Doktorandinnen und Doktoranden, welche ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung aufgenommen haben und seither ununterbrochen immatrikuliert waren

- a) im Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften,
- b) im Promotionsstudiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie" oder
- c) im Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“,

weiterhin nach den Bestimmungen der maßgeblichen Ordnungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 geprüft. ²Eine Prüfung nach den Bestimmungen der Ordnungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 muss einschließlich des Bewertungsverfahrens spätestens im Sommersemester 2019 durchgeführt worden sein.

(3) Auf Antrag werden Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des Absatzes 2 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage 1

Promotionsstudiengänge und -programme; Doktorgrad

Promotionsstudiengang	zugeordnete Promotionsprogramme	Doktorgrad nach § 2 Abs. 1
Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen	a) Promotionsprogramm für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG) b) Promotionsprogramm „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ c) Graduiertenkolleg 1666 GlobalFood d) Promotionskolleg Agrarökonomie e) Graduiertenkolleg 1644 Skalenprobleme in der Statistik f) Promotionskolleg Qualifikatorisches Upgrading in KMU g) Animal Welfare in Intensive Livestock Production Systems h) Graduiertenkolleg 1703 Ressourceneffizienz in Unternehmensnetzwerken	Dr. sc. agr.
Promotionsstudiengang "Forstwissenschaften und Waldökologie"		Dr. forest.
Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie"		Dr. forest.
Promotionsprogramm		
Molekulare Wissenschaften und Biotechnologie von Nutzpflanzen (BioNutz)		Dr. forest.
Materialforschung Holz		Dr. forest.
Forest and Nature for Society (FONASO)		Dr. forest.
Diversity Turn in der Nachhaltigkeitsforschung		Dr. forest. / Dr. sc. agr.

Anlage 2

Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen

Name
(Name, Vorname)

Anschrift
(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema
.....
an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen.
Dabei werde ich von Frau/Herrn Prof. betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

....., den
(Ort)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3: Muster des Titelblattes einer Dissertation (Vorderseite Deutsch)

.....
.....
.....
.....
.....

[Titel der Dissertation]

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades (Dr. forest./Dr. sc. agr./Dr. rer. nat. /Dr. rer. pol.)*/akademischen
Grades Doctor of Philosophy (Ph. D.)*
der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie/Agrarwissenschaften*
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

[Name]

geboren am in

Göttingen,

[Erscheinungsmonat und -jahr]

* Nichtzutreffendes streichen

Noch Anlage 3: Muster des Titelblattes einer Dissertation (Rückseite Deutsch)

1. Gutachterin / 1. Gutachter:
[Name]

2. Gutachterin / 2. Gutachter:
[Name]

ggf. 3. Gutachterin / 3. Gutachter:
[Name]

Tag der mündlichen Prüfung:
[Datum]

Noch Anlage 3: Sample of the title page of a dissertation (front side, English)

.....
.....
.....
.....
.....

[title of thesis]

Dissertation
to attain the doctoral degree (Dr. forest./Dr. sc. agr./Dr. rer. nat./Dr. rer. pol.)*/degree Doctor of
Philosophy (Ph. D.)*
of the Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology/Agricultural Sciences
Georg-August-Universität Göttingen

Submitted by

.....

[name]

born on the in

Göttingen,

(month and year of publication)

* delete as applicable

Noch Anlage 3: Sample of the title page of a dissertation (back side, English)

1. Referee:
[name]

2. Referee:
[name]

if applicable 3. Referee:
[name]

Date of oral examination:
[date]

Anlage 4: Muster des Revisions Scheins

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau/Herrn*

.....

mit dem Titel:

.....

.....

.....

.....

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck der Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 24 Abs.4 der Promotionsordnung für die Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften durch meine Unterschrift.

Ich bestätige, dass die veröffentlichten Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben.*

Göttingen, den

.....

[Unterschrift der 1. Gutachterin oder des 1. Gutachters]

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5: Muster des Prüfungszeugnisses (Deutsch)

Georg-August-Universität Göttingen
Graduiertenschule Forst- und Agrarwissenschaften
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie/Agrarwissenschaften*

Zeugnis über die Doktorprüfung
im Promotionsstudiengang/Promotionsprogramm*

Frau Herrn* geboren am in
hat die Doktorprüfung gemäß der Promotionsordnung vom
mit dem Gesamturteil am.....bestanden.

Leistungen im Promotionsstudium:

[Module]	Credits
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Thema der Dissertation:

Note der Dissertation:

Note der mündlichen Prüfung:

Gesamtnote der Doktorprüfung:

Göttingen, den

Die Dekanin/Der Dekan*

* Nichtzutreffendes streichen

Noch Anlage 5: Muster des Prüfungszeugnisses (Englisch)

Georg-August-Universität Göttingen
Graduate School Forest- and Agricultural Sciences
Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology / Agricultural Sciences

Transcript of Records

Doctorate / PhD* Programme

Mrs / Mr* born on the in
passed the doctoral examination on thepursuant to the examination regulations
of thewith the overall grade

Achieved credits:

[Modules]	Credits
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Subject of thesis:

Grade of thesis:

Grade of thesis defence:

Overall grade of the doctoral examination:

Göttingen,

Dean

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6: Muster der Doktorurkunde (Deutsch)

Die Georg-August-Universität Göttingen

unter
der Präsidentin/dem Präsidenten*

.....
[Name]

verleiht
durch die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie/Agrarwissenschaften*
unter
der Dekanin/dem Dekan*

.....
[Name]

Frau / Herrn*
[Name der Doktorandin/des Doktoranden]

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors* der Forstwissenschaften/Agrarwissenschaften/
eines Doctor of Philosophy/
einer Doktorin/eines Doktors* der Naturwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften*

Sie/Er* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....
.....
.....
[Titel der Dissertation]

sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) am

ihre / seine* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....
[Note]

erhalten.

Göttingen, den [Universitätsiegel]

Die Dekanin/Der Dekan*

* Nichtzutreffendes streichen

Noch Anlage 6: Muster der Doktorurkunde (Englisch)

The the Georg-August-Universität Göttingen
under the presidency of

.....
[name]

through the Faculty of Forest Sciences and Forest Ecology/Agricultural Sciences*
under the deanship of

.....
[name]

confers upon
Mrs / Mr*
[name of the postgraduate]

born on the in

the degree Doktorin/Doktor der Forstwissenschaften/Agrarwissenschaften / Doctor of
Philosophy/Doktorin/Doktor* der Naturwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften *

She/He* has proved pursuant to the regulations by
successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....
.....
.....
[title of thesis]

and an oral defense (Disputation) on
her / his* scientific competence and thereby reached the final grade

.....
[grade]

Göttingen, den [seal of the university]
Dean*

* delete as applicable
